
S 14 U 154/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ein Beschäftigter, der den Weg zu seiner Arbeitsstätte wegen einer Erkrankung endgültig abbricht und – ohne die Arbeitsstätte erreicht zu haben – zu seiner Wohnung zurückkehrt, steht auf dem Rückweg nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
Normenkette	SGB VII § 8 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 U 154/19
Datum	20.12.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 52/23
Datum	21.02.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 20. Dezember 2022 wird zur¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich mit seiner Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts Braunschweig, mit dem seine Klage auf Feststellung des Ereignisses vom

27. August 2018 als Arbeitsunfall abgewiesen worden ist.

Der Klager (*26. Dezember J.) war bei der K. Aktiengesellschaft abhangig beschaftigt, als er am Abend des 27. August 2018 gegen 19:15 Uhr mit seinem Auto auf der Bundesstrae 188 vom Wohnort seiner Eltern (M.) in Richtung N. aufbrach. Der Klager gab spater an, auerplanmaig eine Nachtschicht (Beginn 20:00 Uhr) ibernommen zu haben und auf dem Weg zur Arbeit gewesen zu sein. Gegen 19:30 Uhr verunfallte er auf der B 188 im Zusammenhang mit einem berholvorgang auf dem Gebiet der Gemeinde O. (Ortsteil P.). Er hatte mehrere hinter einem Traktor fahrende Pkw berholt und war dabei in Richtung M. unterwegs (s die umfangreichen Ermittlungen in der beigezogenen Verkehrsunfallakte). Q. hatte er zuvor nicht erreicht. Bei dem Unfall wurde der Klager aus dem Pkw geschleudert und schwer verletzt (ua Querschnittslahmung im Bereich der Halswirbelsule).

Im Verwaltungsverfahren gab der Klager ausweislich eines von der beklagten Berufsgenossenscha gefertigten Aktenvermerks am 26. Marz 2019 (Bl 481 des von der Beklagten bersandten Verwaltungsvorgangs) an, er konne sich an den Unfall selbst nicht erinnern. Am Unfalltag habe er bei seinen Eltern zu Abend gegessen. Es gebe aus seiner Sicht keinen Grund dafur, zum Unfallzeitpunkt nicht in Richtung R. gefahren zu sein. Er konne sich nicht vorstellen, auf dem Rckweg gewesen zu sein.

Die Beklagte lehnte es ab, das Ereignis vom 27. August 2018 als Arbeitsunfall anzuerkennen (Bescheid vom 25. Juni 2019 = Bl 839 VV). Der Klager sei ausweislich der polizeilichen Ermittlungen zum Unfallzeitpunkt in Fahrtrichtung M. unterwegs gewesen und habe sich daher auf einem unversicherten Abweg befunden. Ein Weg, der aus eigenwirtschaftlichen, also privaten Grnden, vom Ziel weg oder ber das Ziel hinausfhre, sei nach geltender Rspr ein unversicherter Abweg. Grnde, die eine Fahrt in entgegengesetzte Richtung zur Arbeitsstatte erklaren konnten, seien nach Ausschpfung aller Ermittlungsmglichkeiten nicht ersichtlich.

Der Klager erhob am 10. Juli 2019 Widerspruch (Bl 893 VV), der unbegrndet blieb. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 28. November 2019 = Bl 991 VV). Zur Begrndung wiederholte und vertiefte die Beklagte ihre Ausfhrungen im Ausgangsbescheid.

Der Klager hat am 27. Dezember 2019 Klage bei dem SG Braunschweig erhoben und zuletzt begehrt, unter Aufhebung der ergangenen Bescheide festzustellen, dass das Ereignis vom 27. August 2018 ein Arbeitsunfall ist (Sitzungsniederschrift vom 20. Dezember 2022 = Bl 47 dA). Er hat angezweifelt, dass er zum Unfallzeitpunkt in Fahrtrichtung M. gefahren sei (Schriftsatz vom 21. Februar 2020 = Bl 6 dA). Sollte dies der Fall gewesen sein, ware die einzige Erklrung dafur, dass er sich nicht mehr wohl gefhlt habe und krankheitsbedingt umgekehrt sei. Eine Erkrankung, etwa in Form von belkeit oder starken Kopfschmerzen, sei dann auch eine Erklrung fr die unkonzentrierte Fahrweise, die zu dem Unfall gefhrt habe. Entgegen seinen Gewohnheiten habe

er vor Fahrtantritt zu der spontan $\frac{1}{4}$ bernommenen Nachtschicht nicht ausgiebig gegessen, sondern lediglich etwas Suppe und Toastbrot zu sich genommen (Schriftsatz vom 19. $\frac{1}{4}$ Dezember 2022 = Bl. 36 dA). Das k \ddot{A} nnne er sich nur damit erkl \ddot{a} ren, dass er sich bereits zu dem Zeitpunkt nicht wohl gef \ddot{u} hlt habe. Aus dem Behandlungsbericht des S. T. vom 17. $\frac{1}{4}$ September 2018 ergebe sich, dass er bereits vor der Aufnahme in das Krankenhaus und damit aller Wahrscheinlichkeit nach auch vor dem Verkehrs \ddot{U} nfall an einer Pneumonie mit Keimnachweis erkrankt gewesen sei. Sollte er auf dem Weg zur Arbeit tats \ddot{a} chlich umgekehrt sein, so deshalb, weil er krankheitsbedingt nicht arbeitsf \ddot{a} hig gewesen sei.

Die Beklagte ist dem Begehren unter Hinweis auf die angefochtenen Bescheide entge \ddot{A} gen \ddot{A} getreten (Schriftsatz vom 3. $\frac{1}{4}$ M \ddot{a} rz 2020 = Bl. 10 dA).

Das SG \ddot{A} Braunschweig hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 20. $\frac{1}{4}$ Dezember 2022 = Bl. 50 dA). Die Beklagte habe die Anerkennung des Unfalls vom 27. $\frac{1}{4}$ August 2018 als Arbeitsunfall zu Recht abgelehnt. Die Kammer sei auf der Grundlage des Gesamtergebnisses des Verfahrens nicht zu der \ddot{A} berzeugung gelangt, dass der Kl \ddot{a} ger im Unfallzeitpunkt einen Weg zum Ort seiner T \ddot{a} tigkeit zur $\frac{1}{4}$ ckgelegt habe oder einen Heimweg vom Ort seiner T \ddot{a} tigkeit nach Hause. Der Nachweis, dass seine Handlungstendenz subjektiv darauf gerichtet gewesen sei, zur Arbeit zu fahren oder von der Arbeit zur $\frac{1}{4}$ ck nach Hause, habe nicht erbracht werden k \ddot{A} nnen. Entsprechend den Ergebnissen der polizeilichen Ermittlungen sei der Kl \ddot{a} ger am Unfalltag auf der B \ddot{A} 188 zum Unfallzeitpunkt gegen 19:30 nicht in Richtung seiner Arbeitsst \ddot{a} tte (Q.), sondern in die entgegengesetzte Richtung gefahren. Daher sei er nicht auf dem unmittelbaren Weg nach dem Ort der T \ddot{a} tigkeit gewesen. Der Unfall habe sich auch nicht beim Zur $\frac{1}{4}$ cklegen des unmittelbaren Weges von dem Ort der T \ddot{a} tigkeit zur $\frac{1}{4}$ ck nach Hause ereignet. Entsprechend den Ermittlungen der Beklagten sei der Kl \ddot{a} ger am Unfalltag nicht bei der Arbeitsst \ddot{a} tte (dem Ort der T \ddot{a} tigkeit) erschienen. Er m \ddot{A} sse daher den zun \ddot{a} chst versicherten Weg zur Arbeit unterwegs abgebrochen und gewendet haben. Damit einhergegangen sein m \ddot{A} sse ein Wechsel der inneren Handlungstendenz. Ab dem Moment des Fahrtrichtungs \ddot{A} wechsels sei die innere Handlungstendenz nicht mehr darauf gerichtet gewesen, zur Arbeit zu fahren. Voraussetzung f \ddot{A} r die Anerkennung des Unfalls als Wegeunfall sei, dass das objektiv beobachtbare Handeln auch subjektiv auf die Erf \ddot{u} llung des Tatbestandes der versicherten T \ddot{a} tigkeit gerichtet sein m \ddot{A} sse. Daher sei festzustellen, welches individuelle Ziel der Versicherte ansteuerte, als er verungl \ddot{u} ckte. Das Gericht d \ddot{A} rfe dabei das Vorliegen der subjektiven Handlungstendenz nicht unterstellen. Es habe vielmehr nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen \ddot{A} berzeugung zu entscheiden, von welchem Sachverhalt es bei der rechtlichen Beurteilung ausgehe. Der Kl \ddot{a} ger habe keine Aussage dazu machen k \ddot{A} nnen, warum er die Fahrtrichtung gewechselt habe. Soweit der Kl \ddot{a} ger darauf verweise, er m \ddot{A} sse krankheitsbedingt umgekehrt sein, hat sich das SG davon nicht zu \ddot{A} berzeugen vermochte (wird umfangreich ausgef \ddot{u} hrt). Nach Aussch \ddot{e} pfen aller Erkenntnism \ddot{o} glichkeiten lasse sich deshalb die auf das Zur $\frac{1}{4}$ cklegen eines versicherten Weges gerichtete subjektive Handlungstendenz nicht im Vollbeweis feststellen. Das gehe nach den allgemeinen Grunds \ddot{a} tzen der materiellen Beweislast zulasten des Beteiligten, der hieraus ein Recht oder einen

rechtlichen Vorteil herleite und damit vorliegend zulasten des Klägers. Eine elektronische Fassung der Entscheidung ist dem Kläger am 2. März 2023 zugestellt worden (Empfangsbekanntnis unter Bl. 58 dA).

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner am 23. März 2023 bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen eingelegten Berufung (Bl. 61 dA). Er verfolgt sein Begehren fort und wiederholt und vertieft zur Begründung sein erstinstanzliches Vorbringen (Schriftsatz vom 9. Mai 2023 = Bl. 76 dA). Andere Motive als ein anhand der vorliegenden medizinischen Unterlagen auch objektifizierbares Krankheitsgefühl seien als Grund für den Abbruch des Arbeitsweges nicht erkennbar.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 20. Dezember 2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. November 2019 aufzuheben und festzustellen, dass das Ereignis vom 27. August 2018 ein Arbeitsunfall ist.

Die Beklagte stellt den Antrag,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend. Der Kläger habe im Moment des Unfalls keinen durch die Wegeunfallversicherung geschützten Weg zurückgelegt. Bei den Erwägungen des Klägers zu einem krankheitsbedingten Umkehren handele es sich um bloße Mutmaßungen, die nicht belegt werden könnten. Der Kläger habe selbst eingeräumt, keine Aussage dazu machen zu können, warum er die Fahrtrichtung gewechselt habe. Eine krankheitsbedingte Umkehr sei durch den angeführten Krankenhausbericht nicht bewiesen.

Der Berichterstatter hat den Kläger auch für die Rspr des Bundessozialgerichts zu Maßnahmen der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Gesundheit im Zusammenhang mit der Frage nach der Handlungstendenz hingewiesen (Verfugung vom 3. August 2023 = Bl. 96 dA). Der Kläger hat daraufhin ausgeführt, es könne rechtlich keinen Unterschied machen, ob ein Versicherter zunächst den Arbeitsplatz erreicht habe und von dort aus den Heimweg antrete oder aufgrund besonders starker Symptomatik den Arbeitsweg antrete, abbreche und sich vor Erreichen des Arbeitsplatzes unmittelbar auf den Heimweg begeben (Schriftsatz vom 21. August 2023 = Bl. 97 dA und Schriftsatz vom 21. September 2023 = Bl. 107 dA).

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze und den sonstigen Inhalt der Verfahrensakte, den von der Beklagten übersandten Verwaltungsvorgang sowie die von der Polizei beigezogenen Verkehrsunfallakte Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Braunschweig vom 20. Dezember 2022 hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

A. Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. November 2019 (vgl. [§ 95 Sozialgerichtsgesetz](#)). Darin hat die Beklagte es abgelehnt, das Ereignis vom 27. August 2018 als Arbeitsunfall (Versicherungsfall iS von [§ 7 Abs 1](#) des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch) anzuerkennen. Soweit der Bescheid außerdem Ausführungen dazu enthält, dass die Kosten für die medizinische Behandlung nicht mehr übernommen werden und kein Anspruch auf Verletztengeld bestehe, hat sich der Kläger dagegen nach dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem SG nicht mehr gewandt. Er hat lediglich die Feststellung des Ereignisses als Versicherungsfall begehrt und auch im Berufungsverfahren entsprechend beschränkt vorgetragen.

B. Die Berufung ist statthaft und auch sonst zulässig.

I. Die Berufung ist gegen Urteile der Sozialgerichte statthaft ([§ 143 Hs 1 SGG](#)), soweit sich nicht aus den (weiteren) Vorschriften des Ersten Unterabschnitts zum Zweiten Abschnitt des SGG etwas anderes ergibt ([§ 143 Hs 2 SGG](#)). Zu den Vorschriften, aus denen sich etwas anderes ergibt, zählt [§ 144 SGG](#). Nach [§ 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht übersteigt und keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen sind ([§ 144 Abs 1 S 2 SGG](#)). Die Entscheidung (VA) über das Vorliegen eines Versicherungsfalls fällt nicht unter [§ 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG](#). Ein VA über die Feststellung/Anerkennung eines Arbeitsunfalls oder über die Feststellung der aus einem solchen resultierenden Unfallfolgen (*hierzu siehe Senatsurteil vom 25. Juni 2021 – L 3 U 24/18*) ist ebenso wenig unmittelbar auf eine Geldleistung gerichtet wie ein VA, mit dem das Vorliegen einer BK festgestellt/anerkannt wird. Sie haben als Entscheidung(en) über den Versicherungsfall eigenständige Bedeutung (*hierzu Keller in: Meyer-Ladewig ua, SGG, 14. Aufl 2023, § 144 Rn 10b*) gegenüber den eine konkrete Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung bewilligenden Entscheidungen. Das gilt auch für VA, mit denen die Feststellung wie vorliegend abgelehnt wird. Damit bleibt es hier bei dem Grundsatz aus [§ 143 Halbs 1 SGG](#) und die Berufung ist statthaft.

II. Die Berufung ist bei dem LSG innerhalb der vorgesehenen Frist von einem Monat ([§ 151 Abs 1 SGG](#)) und damit fristgerecht eingelegt worden.

C. In der Sache hat die Berufung keinen Erfolg. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid vom 25. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. November 2019 erweist sich als rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass es sich bei dem Ereignis

vom 27. August 2018 um einen Arbeitsunfall iS [Â§ 8 SGB VII](#) handelt.

I. Arbeitsunfälle sind nach [Â§ 8 Abs 1 SGB VII](#) Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach [Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII](#) begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Versicherte Tätigkeit ist auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit ([Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#)). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen ([Â§ 8 Abs 1 S 2 SGB VII](#)). Ein Arbeitsunfall setzt mithin voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis geführt (Unfallkausalität) und dadurch einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität). Dies entspricht der Rspr des BSG (s bspw Urteil vom 30. Januar 2020 [B 2 U 20/18 R](#), SozR 4-2700 [Â§ 8 Nr 74 = juris, jeweils Rn 9](#); Urteil vom 10. August 2021 [B 2 U 2/20 R](#), juris Rn 9; jeweils mwN).

II. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Zwar stand der Kläger am Unfalltag unter dem Schutz der gUV (). Er hat auch einen Unfall gehabt und dadurch einen Gesundheitsschaden erlitten (). Die Fahrt zur Zeit des Unfalls (Verrichtung) ist indes nicht der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (fehlender innerer oder sachlicher Zusammenhang;).

1. Der Kläger war am 27. August 2018 als Technischer Angestellter bei der L. AG abhängig beschäftigt und damit grds gem [Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#) gesetzlich unfallversichert.

2. Er hat am 27. August 2018 auch ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis erlitten, als er, nachdem er mit seinem Pkw von der Fahrbahn abgekommen war, aus diesem herausgeschleudert worden ist. Dadurch kam es zu schwersten Verletzungen, bspw einer Querschnittslähmung im Bereich der HWS.

3. Die Verrichtung, die zu dem Verkehrsunfall geführt hat [die Fahrt im Auto auf der B 188 in Richtung M.](#) [war der versicherten Tätigkeit indes nicht sachlich zuzuordnen.](#) Zwar ist nach [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit versichert, doch stand die Fahrt vorliegend nicht in einem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

a) Ob eine äußerlich als solche wahrnehmbare Fortbewegung das Zurücklegen eines Weges nach (bzw von) dem Ort der Tätigkeit ist, ist nach der aktuellen Rspr des BSG nach der objektivierten Handlungstendenz des Betroffenen zu beurteilen (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2015 [B 2 U 8/14 R](#), SozR 4-2700 [Â§ 8 Nr 55 = juris, jeweils Rn 14](#); Urteil vom 31. August 2017 [B 2 U 2/16 R](#),

SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 61 = juris, jeweils Rn 19; Urteil vom 30. Januar 2020 [B 2 U 2/18 R](#), SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 70 = juris, jeweils Rn 27). Ergibt sich aus dessen Verhalten, dass die zum Unfall fÃ¼hrende Fortbewegung subjektiv auf die Erreichung der ArbeitsstÃ¤tte ausgerichtet war, liegt eine auf ZurÃ¼cklegung des nach [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) versicherten Weges gerichtete Handlungstendenz vor, die den Versicherungsschutz fÃ¼r die konkrete Fortbewegung begrÃ¼ndet. War der zurÃ¼ckgelegte Weg unmittelbar vor dem Unfall dagegen darauf gerichtet, ein privates bzw eigenwirtschaftliches Ziel zu erreichen, liegt eine privatwirtschaftliche Handlungstendenz vor, die zur Verneinung des Versicherungsschutzes fÃ¼hrt (zu *alledem BSG, Urteil vom 30. Januar 2020 aaO*). Weist eine Verrichtung sowohl eine betriebliche als auch eine privatwirtschaftliche Handlungstendenz auf (sog gespaltene Handlungstendenz), liegt ein sachlicher Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit vor, wenn die konkrete Verrichtung hypothetisch auch dann vorgenommen worden wÃ¤re, wenn die private Motivation des Handelns entfallen wÃ¤re. Entscheidend ist also, ob die Verrichtung nach den objektiven UmstÃ¤nden in ihrer konkreten, tatsÃ¤chlichen Ausgestaltung ihren Grund in der betrieblichen Handlungstendenz findet (*BSG, Urteil vom 26. Juni 2014* [B 2 U 4/13 R](#), SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 52 = juris, jeweils Rn 20; Urteil vom 30. Januar 2020 [aaO](#)).

b) Â Â Vorliegend befand sich der KlÃ¤ger unmittelbar vor dem Unfallereignis mit seinem Wagen auf der B 188 und befuhr diese den polizeilichen Ermittlungsergebnissen zufolge zweifelsfrei in Richtung M.; das R. in Q. lag in genau entgegengesetzter Richtung. Das wird von dem KlÃ¤ger im Berufungsverfahren nicht mehr infrage gestellt (vgl Berufungsaburteilung im Schriftsatz vom 9. Mai 2023). Damit diene die zum Unfall fÃ¼hrende Fortbewegung nicht (mehr) dem Erreichen der ArbeitsstÃ¤tte (keine Fahrt â nach â dem Ort der TÃ¤tigkeitâ, [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#)).

c) Â Â Aus den Ermittlungen der Beklagten bei der Arbeitgeberin des KlÃ¤gers folgt, dass dieser die ArbeitsstÃ¤tte nicht erreicht hatte; er hat sich dort nicht registriert und ist auch von niemanden gesehen worden (vgl Vermerk der Beklagten vom 26. Februar 2019 = B 378 VV). Ein Erreichen der ArbeitsstÃ¤tte wird von dem KlÃ¤ger selbst auch gar nicht behauptet. Damit befand sich der KlÃ¤ger auch nicht auf einem Heimweg an der ArbeitsstÃ¤tte (keine Fahrt â von dem Ort der TÃ¤tigkeitâ, [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#)).

d) Â Â Nicht ausreichend fÃ¼r einen inneren Zusammenhang der Fahrt zurÃ¼ck nach Hause mit der betrieblichen TÃ¤tigkeit ist die von dem KlÃ¤ger aus den vorliegenden medizinischen Unterlagen abgeleitete Folgerung, dass er deshalb nicht mehr in Richtung ArbeitsstÃ¤tte gefahren ist, weil er krankheitsbedingt arbeitsunfÃ¤hig gewesen sei und mÃ¶glichst schnell nach Hause gewollt habe.

aa) Â Auch fÃ¼r den Fall, dass dieses Vorbringen als zutreffend unterstellt wird, bestand vorliegend kein Versicherungsschutz: Es fehlt an dem erforderlichen inneren Zusammenhang des Wegs mit der betrieblichen TÃ¤tigkeit. Ein Fall des klassischen âHeimwegsâ im Anschluss an die TÃ¤tigkeit liegt â wie schon ausgefÃ¼hrt wurde (oben) â nicht vor, weil der KlÃ¤ger das WerksÃ¤gelÃ¤nde

gar nicht erreicht hatte (zum Ausgangspunkt des Wegs vom Ort der Tätigkeit vgl etwa Wagner in: jurisPK-SGB VII, 3. Aufl 2022, Â§ 8 Rn 192 f). Solange der Kläger in Richtung Arbeitsstätte fuhr, um dort eine betriebliche Tätigkeit aufzunehmen, stand er unter Versicherungsschutz. Der innere Zusammenhang zur betrieblichen Tätigkeit ist aber in dem Moment gelöst worden, als er sich dazu entschloss, die Nachtschicht auszuweichen wie er annimmt und vorträgt gesundheitlichen Gründen nicht anzutreten und sich eben dieser wegen arbeitsunfähig nach Hause zu begeben. Von da an war er (ausschließlich) eigenwirtschaftlich unterwegs.

Nach der stRspr des BSG können zwar auch die grds dem persönlichen Lebensbereich und nicht der versicherten Tätigkeit zuzuordnenden Maßnahmen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit in den Versicherungsschutz einbezogen sein, doch setzt das unter anderem voraus, dass die Verrichtung auch dazu dient, weiterhin betriebliche Arbeit verrichten bzw den Weg zurücklegen zu können (BSG, Urteil vom 7. September 2004 [BÄ 2 U 35/03 R](#), [SozRÄ 4-2700 Â§ 8 Nr 6 Rn 13](#) = *juris Rn 19*; Urteil vom 26. Juni 2001 [BÄ 2 UÄ 30/00 R](#), [SozRÄ 3-2200 Â§ 548 Nr 43 SÄ 163 f](#) = *juris Rn 17 ff*; Urteil vom 18. März 1997 [2Ä RUÄ 17/96](#), [SozRÄ 3-2200 Â§ 550 Nr 16 SÄ 62](#) = *juris Rn 24*). Es muss den Versicherten (zumindest auch) darauf ankommen, die betriebliche Tätigkeit aufnehmen oder fortsetzen zu können. Davon kann vorliegend, mangels tatsächlicher Anknüpfungspunkte in den Akten und dem Vorbringen des Klägers, nicht ausgegangen werden. Im Gegenteil, der Kläger geht selbst davon aus und trägt entsprechend vor, dass er krankheitsbedingt arbeitsunfähig und deshalb auf dem Heimweg gewesen sei.

bb) Die Einwände des Klägers gegen diese Rspr überzeugen den Senat nicht. Kehrt ein Versicherter vor dem Erreichen der Arbeitsstätte wieder um, befindet er sich, wie ausgeführt, nicht mehr auf einem Weg zur Arbeitsstätte und auch nicht auf einem Weg von der Arbeitsstätte. Der im Gesetz erwähnte Anknüpfungspunkt (Arbeitsstätte) kann damit zur Begründung des inneren Zusammenhangs zur betrieblichen Tätigkeit nicht herhalten. Eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf die über die unmittelbar im Gesetz angelegten Wege hinaus kommt, wie die zitierte stRspr des BSG zeigt, nur in Betracht, wenn der Zusammenhang zur betrieblichen Tätigkeit gewahrt bleibt. Hier liegt der von dem Kläger infrage gestellte Unterschied zum vorliegenden Fall: Seine Fahrt unmittelbar vor dem Unfall hatte, immer sein Vorbringen als zutreffend unterstellt, allein den Zweck, krankheitsbedingt so schnell wie möglich wieder zu Hause zu sein. Irgendwelche Berührungspunkte zur betrieblichen Tätigkeit bestanden damit eindeutig nicht.

cc) Wenn das LSG Bayern in seinem Urteil vom 12. Juli 2001 ([LÄ 17 UÄ 305/00](#), *juris*) ohne Begründung (die angegebenen Entscheidungen des BSG vermögen die Annahme des LSG jedenfalls nicht zu stützen) davon ausgeht, dass eine durch Äußerkeit erforderliche Umkehr nach Hause den bei Fahrtantritt in Richtung Arbeitsstätte bestehenden inneren Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis nicht verdrängt, überzeugt das im Falle einer endgültigen Aufgabe der Fahrt zur Arbeitsstätte nicht und widerspricht im

Äbrigen der gezeigten Rspr des BSG.

e) Die von dem Kläger zuletzt noch gezogene Parallele zu dem Urteil des BSG vom 30. März 2023 ([B 2 U 3/21 R](#), SozR 4-2700 § 8 Nr 83 = juris) überzeugt schon deshalb nicht, weil der Betroffene dort über die sog Schlerunfallversicherung ([§ 2 Abs 1 Nr 8 Buchst b](#) Var 1 SGB VII) unter dem Schutz der gUV gestanden hat und nicht wie der Kläger über die Beschäftigtenversicherung ([§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#)). Damit besteht nach der stRspr des BSG im Bereich der (Schul-)Wege eine besondere Schutzbedürftigkeit (zuletzt bspw Urteil vom 30. März 2023 [aaO](#) Rn 17). Das lässt sich auf den Kläger nicht übertragen. Unabhängig davon befand sich der verunfallte Schler auf dem Weg von der Schule nach Hause. Auch insofern besteht ein wesentlicher Unterschied zum vorliegenden Fall.

D. Die Kostenentscheidung folgt aus der Anwendung von [§ 193 Abs 1 SGG](#). Der Senat sieht keinen Anlass für eine Kostenerstattung durch die Beklagte, weil der Kläger mit seiner Berufung keinen Erfolg hat.

E. Gründe für eine Zulassung der Revision ([§ 160 Abs 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 23.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024